



Reglement über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern

vom 22. März 2017

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hoch-
schulinstitut für Berufsbildung¹,
erlässt folgendes Reglement:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie deren Rechte und Pflichten.

Art. 2 Begriff

Gasthörerinnen und Gasthörer sind Personen, die am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) einzelne Veranstaltungen der Ausbildungsstudiengänge (Module) besuchen, ohne als reguläre Studentin oder regulärer Student eingeschrieben zu sein.

Art. 3 Zulassung

¹ Personen, welche das 17. Altersjahr vollendet haben, können bei der Studiengangsleitung einen Antrag auf Zulassung zu einzelnen Modulen stellen.

² Es besteht kein Anspruch auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer. Gegen einen negativen Entscheid kann keine Einsprache erhoben werden.

³ Der Antrag auf Zulassung muss jedes Semester neu gestellt werden. Er ist bis zum 15. Juli für das Herbstsemester bzw. 15. Dezember für das Frühjahrssemester einzureichen.

Art. 4 Hörschein

¹ Wer als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen ist und die Gebühr bezahlt hat, erhält einen Hörschein.

² Der Hörschein berechtigt zum Besuch der Module gemäss Zulassung.

³ Der Hörschein ist jeweils für ein Semester gültig, persönlich und nicht übertragbar.

¹ SR 412.106.1



Art. 5 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Artikel 5 des EHB-Gebührenreglements² und betragen pauschal CHF 450 pro Semester.

Art. 6 Prüfungen und Anrechnung von Leistungen

¹ Gasthörerinnen und Gasthörer können weder Modulprüfungen ablegen noch ECTS-Punkte erwerben.

² Die als Gasthörerin oder Gasthörer besuchten Module können nicht an einen Studiengang am EHB angerechnet werden.

³ Der Besuch von Modulen wird von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag schriftlich bestätigt.

Art. 7 Rechte

¹ Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, die Einrichtungen des EHB, insbesondere die Bibliothek, zu nutzen.

² Sie erhalten nach Bezahlung der Gebühr einen Zugang zur Lernplattform der Module, zu denen sie zugelassen sind.

Art. 8 Pflichten

Gasthörerinnen und Gasthörer haben die Anordnungen der verantwortlichen Dozentin oder des verantwortlichen Dozenten zu befolgen und Rücksicht auf den Institutsbetrieb zu nehmen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

² SR 412.106.16